

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten für den Landkreis Nordsachsen

Kostensatzung

Aufgrund der § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Der Landkreis Nordsachsen erhebt für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Leistungen des Gutachterausschusses Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind:
 1. Tätigkeiten, die eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist der Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 13 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (Sächs-VwKG), die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem im Verwaltungskostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zugemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 25.000,00 Euro erhoben.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Die Ermittlung der Gebühren richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung.
- (4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühren kann sich aus einem Prozent - oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses

- (1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (2) Für zusätzlichen Aufwand (z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5

Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Handlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Handlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenbescheid ist ein Leistungsbescheid im Sinne des § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen.

§ 7

Auslagen

- (1) Als Auslagen der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern, Dolmetschern und sonstigen Personen zustehen
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Aufwendungen, die anderen Behörden oder anderen Personen für die Tätigkeit zustehen;

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 8

Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren (z.B. Widerspruch) festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt 150 Prozent der vollen für die öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine öffentlich-rechtliche Leistung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine öffentlich-rechtliche Leistung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt sich auf eine andere Weise, gilt § 8 Abs.2 SächsVwKG entsprechend.

- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für die öffentlich-rechtliche Leistung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 9

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, 4 Abs. 2,3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 10

Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten für den Landkreis Nordsachsen vom 27. August 2008, die Gebührensatzung für das Kreisarchiv Nordsachsen vom 10. Dezember 2008 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten im Landkreis Nordsachsen und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 20. Juni 2012 außer Kraft.

Torgau, den 30. Juni 2021

Emanuel
Landrat

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordsachsen

Tarif- gruppe	Tarif- stelle	Öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr in Euro
1.		Alle Fachbereiche Allgemeines	
	1.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Siegeln je weiterer Vorgang	10,00 3,00
	1.2	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen, Zeugnissen u.ä. in deutscher und sorbischer Sprache (bis zu 6 Seiten) ab 7 Seiten je weiterer Seite	10,00 1,50
	1.2.1	für Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, außer Zeugnisse (bis zu 6 Seiten) ab 7 Seiten je weiterer Seite	10,00 1,50
	1.2.2	Beglaubigungen von unter Punkt 1.2 genannten Schriftstücke, die vom Landkreis selbst erstellt wurden je weiterer Vorgang	10,00 3,00
	1.3	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind (bis zu 6 Seiten) ab 7 Seiten je weiterer Seite	10,00 1,50
	1.4	Vervielfältigungen	
	1.4.1	Vervielfältigungen schwarz/weiß je Blatt Format A 4	0,20
	1.4.2	Vervielfältigungen schwarz/weiß je Blatt Format A 3	0,25
	1.4.3	Vervielfältigungen schwarz/weiß je Blatt Format DIN A 2	0,30
	1.4.4	Vervielfältigungen farbig je Blatt Format DIN A 4	0,30

	1.4.5	Vervielfältigungen farbig je Blatt Format DIN A 3	0,35
	1.5	Einsichtsgewährungen/Akteneinsichten/ Einsichten in amtliche Bücher	30,00 je angefangener 30 min
	1.6	Auskunftserteilungen	25,00 je angefangener 30 min
	1.7	Fristverlängerungen bei gebührenpflichtigen Genehmigungen	15,00
	1.8	Versendung von Akten auf Antrag	15,00 je Sendung pauschal
2.		Kreisarchiv	
	2.1	Grundgebühr für die Erstbenutzung Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel und Zeugnisse. Gebühr für jede weitere Benutzung innerhalb von 12 Monaten	30,00 5,00
	2.2	Rechercheaufträge und Auskünfte Die Gebührenerhebung ist unabhängig vom Erfolg der Recherche.	30,00 je angefangener 30 min
	2.3	Gebrauch von audiovisuellem Archivgut Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zwecke der Vorführung werden pro Kalendertag erhoben bei: Filmen und Videos Serien von Diapositiven Tonträgern	 10,00 pro Stück 5,00 2,50 pro Stück
	2.4	Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut (Kopien, Abschriften, Scans, Daten) Grundgebühr pro Auftrag	5,00
	2.4.1	Anfertigung von Reproduktionen mittels Kopiergerät (pro gedruckte/gescannte Seite)	
	2.4.1.1	Reproduktionen DIN A4 schwarz/weiß	1,00
	2.4.1.2	Reproduktionen DIN A 4 farbig	1,50
	2.4.1.3	Reproduktionen DIN A 3 schwarz/weiß	1,25
	2.4.1.4	Reproduktionen DIN A 3 farbig	2,00

	2.4.1.5	Digitalisat pro Aufnahme (≤ 300 dpi)	2,00
3.		Gutachterausschuss	
	3.1	Bodenrichtwertauskünfte	
	3.1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	je Bodenrichtwert 30,00
	3.1.2	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte (.csv- oder .xlsx-Datei)	150,00 zzgl. 1,00 je Datensatz
	3.1.3	Einrichtung eines WMS- oder WFS-Dienstes über Bodenrichtwerte	50,00
	3.2	Abgabe von Bodenrichtwertkarten Duplikat vorhandener analoger Bodenrichtwertkarten	30,00 je Duplikat
	3.3	Grundstücksmarkbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
	3.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	60,00
	3.3.2	Grundstücksmarktbericht älterer Jahrgänge	30,00
	3.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
	3.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffälle je 20,00 je weiterer Kauffall 10,00, mindestens 40,00
	3.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangener 30 min
	3.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30,00 je Auskunft
	3.6	Erstattung von Gutachten	
	3.6.1	Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
	3.6.1.1	bis 50.000 EUR	1.200,00

	3.6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.000,00
	3.6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
	3.6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.350,00
	3.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 EUR	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.600,00
	3.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.850,00
	3.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.350,00
	3.6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.600,00
		Anmerkungen: (1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent. (2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet. (3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen. (4) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet. (5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.	

		(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war. (7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und des Rechtes. Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.	
	3.6.2	Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.500,00
	3.6.3	Gutachten über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von Tarifstelle 3.6.2. erfasst	1.500,00
	3.7	sonstige Amtshandlungen bzw. öffentlich-rechtliche Leistungen	
	3.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45,00 je angefangener 30 min, mindestens 90,00
	3.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangener 30 min, mindestens 75,00
4.		Spezifische Fachbereiche	
	4.1	Denkmalschutz Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerergünstigungen bei Denkmälern nach den §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommenssteuergesetz (EStG)	0,3 Prozent der zu bescheinigenden Summe, jedoch mindestens 67,50 und höchstens 15.000,00
	4.2	Bestellung von gesetzlichen Vertretern	
	4.2.1	Bestellung gesetzlicher Vertreter nach Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	mindestens 100,00 bis höchstens 500,00
	4.2.2	Genehmigung von Rechtsgeschäften im Rahmen der gesetzlichen Vertretung	mindestens 100,00 bis höchstens 500,00
	4.2.2.1	bei Pachtverhältnissen/Dienstbarkeiten	mindestens 25,00 bis höchstens 250,00
	4.2.2.2	bei Kaufverträgen	mindestens 100,00 bis höchstens 500,00

	4.2.3	Ablehnung/Widerruf der Bestellung	50,00 bis höchstens 200,00
	4.3	Straßenrecht	
	4.3.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Außerhalb der Ortsdurchfahrten nach § 18 Abs.1 SächsStrG	
	4.3.1.1	bei je einmaliger Erteilung (endgültig)	mindestens 100,00 bis höchstens 2.000,00
	4.3.1.2	bei je wiederkehrender Erteilung (vorübergehend)	30,00
	4.3.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs. 6 SächsStrG	mindestens 67,50 bis höchstens 2.000,00
	4.3.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 SächsStrG	mindestens 67,50 bis höchstens 2.000,00
	4.3.4	Beseitigungsanordnung nach § 27 Abs. 2 Sächs- StrG	mindestens 67,50 bis höchstens 2.000,00
	4.3.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)	mindestens 50,00 bis höchstens 2.000,00
5.		Schulen	
	5.1	Beglaubigung von Zeugniskopien je weiterer Vorgang	10,00 3,00
	5.2	Ersatzausfertigung von Zeugnissen	
	5.2.1	Ersatzausfertigung Abschlusszeugnis	25,00
	5.2.2	Ersatzausfertigung Abiturzeugnis	35,00
	5.3	Bescheinigung über Schulzeiten	15,00

Anlage 2

Ermittlung der Verwaltungsgebühren innerhalb eines Gebührenrahmens

1. Allgemeines

Die Ermittlung einer Verwaltungsgebühr (nach der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung des SMF) ist notwendig bei Rahmengebühren nach § 6 SächsVwKG. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühren sind der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner gleichrangig nebeneinander zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung ist der Verwaltungsaufwand. Verwaltungsaufwand ist der Aufwand aller an der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Verwaltungsstellen von Beginn bis zur Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung.*¹

2. Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Kostenfaktoren, die für eine Pauschalierung in Betracht kommen, sind insbesondere die Personalkosten und die Sachkosten. Die Pauschsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein offenes Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entstehen würden. In diesem Fall ist der entsprechende Verwaltungsaufwand im Einzelnen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln. In jedem Fall ist die Berechnung der konkreten Gebührenhöhe aktenkundig zu machen.

3. Personalkosten

Als Pauschalbetrag je Arbeitsstunde werden für Angestellte festgelegt:

Entgeltgruppe	Pauschale
1 bis 4	36,74 EUR
5 bis 8	47,88 EUR
9 bis 12	59,49 EUR
13 bis 15	84,52 EUR

Die pauschalierten Stundensätze sollen auch bei Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppen zugrunde gelegt werden.

4. Sachkosten

4.1. Sonstige Sachkosten

Als Pauschalbeitrag je Arbeitsstunde für den sonstigen noch nicht in den Pauschsätzen berücksichtigten Verwaltungsaufwand (z.B. Einrichtungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, sonstige Materialkosten, Porto, Fernspreckgebühren im Ortsverkehr und dergleichen) wird ein Betrag von 6,58 EUR festgelegt. Der Pauschalbetrag ist den Pauschsätzen nach Nummer 3 zuzuschlagen

¹ vergl. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 08.05.2020 (SächsAbl. S. 560 ff.).

4.2. Raumkosten

Für die Nutzung von Diensträumen ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 1,29 EUR je Arbeitsstunde für die Raumkosten eines Bediensteten den Pauschsätzen nach Nr. 3 zuzuschlagen.